



Bumiputra

(Stand März 2020)

1. Definition

Das Wort „Bumiputra“ oder auch „Bumiputera“ bedeutet wörtlich übersetzt „Sohn des Heimatlandes“. Seit längerer Zeit wird der Begriff aber auch in der malaysischen Politik verwendet und beschreibt die Privilegierung der Malaien und malaysischen Ureinwohner, der Bumiputra. Die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, die vom Begriff Bumiputra erfasst sind, werden in den Artikeln 160 und 161 der malaysischen Verfassung näher aufgeführt.

2. Historischer Hintergrund

Die Bevölkerung Malaysias besteht aus verschiedenen ethnischen Gruppen, wobei die Bumiputra mit 62% den größten Teil der Bevölkerung ausmachen. Die übrigen 38% setzen sich aus Chinesen, Indern und weiteren kleineren Ethnien zusammen. Gerade die chinesische Bevölkerung hat in den Jahren nach der Unabhängigkeit Malaysias von Großbritannien umfangreiche wirtschaftliche Investitionen getätigt und dadurch erheblichen wirtschaftlichen Einfluss erzielt. Der Einfluss der Bumiputra auf die malaysische Wirtschaft wurde dadurch immer geringer.

Dieser Entwicklung wollte die malaysische Regierung mit ihrer Bumiputra-Politik entgegenwirken. Deshalb wurden und werden die Bumiputra in vielen Bereichen des alltäglichen Lebens, wie beispielsweise beim Zugang zu Bildungseinrichtungen oder beim Erwerb von neu gebauten Immobilien bevorzugt. Die malaysische Regierung will dadurch Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen vermeiden und den Einfluss der Bumiputra auf die Wirtschaft stärken.

Diese besondere Wirtschaftspolitik hat auch für ausländische Investoren Bedeutung. Die malaysische Regierung schrieb daher ursprünglich bei Gründung, Erwerb und Übernahme von Unternehmen in Malaysia durch Ausländer vor, dass 30% der Anteile an der gegründeten, erworbenen oder übernommenen Firma von Bumiputra gehalten werden müssen.

Die eingeführten Anforderungen führten jedoch in der Vergangenheit zu einem Rückgang der ausländischen Investitionen in Malaysia, weshalb die malaysische Regierung in vielen Bereichen, vor allem im Dienstleistungssektor, Ausnahmen von der 30%-Regelung zugelassen hat. Auch im Finanzbereich und im Produktionsgewerbe wurden die Regelungen bezüglich ausländischer Investitionen gelockert. Dies hat zur Folge, dass Ausländer in vielen Bereichen Unternehmen auch ohne Beteiligung von Bumiputra gründen, erwerben oder übernehmen können.



3. Beschränkungen und Ausnahmen

Ausgenommen von der 30%-Klausel waren zunächst die folgenden Dienstleistungsbereiche: Computer, Software, Datenbanken, Reparaturen und Instandhaltung; Gesundheitswesen, Pflege und Betreuung älterer Menschen, Kinderbetreuung; Tourismus; Speditionswesen, Kurierwesen, Vermietung von Handelsschiffen; Sport; Geschäftsdienstleistungen, wie Beratung und Vertretung; Telekommunikationsdienstleistungen; Bildungswesen; Umweltschutz; Buchführung, Rechnungswesen und Steuerberatung; Rechtsberatung; Beratungen durch Architekten und Ingenieure. Seit 2003 ist zudem der Produktionssektor von der 30%-Klausel ausgenommen und sämtliche Marketeintrittbarrieren wurden für (Produktions-) Teilsektoren aufgehoben.

Unternehmen, die an der malaysischen Börse (Bursa Saham Kuala Lumpur) gelistet sind, mussten ursprünglich ebenfalls eine 30%ige Bumiputra-Beteiligung aufweisen. Diese Beschränkung wurde 2009 aufgehoben und durch andere Auflagen ersetzt.

4. Derzeitiger Status

Unternehmen in ausländischem Kapitalbesitz unterliegen seit 2009 keiner solchen Kapitalanforderung mehr; gleiches gilt für börslich gehandelte Unternehmen in Malaysia. Unternehmen müssen nach einem Börsengang jedoch ihr Bestmögliches tun, um mindestens 50% der öffentlich ausgegebenen Aktien an Investoren mit Bumiputra-Status zu vergeben.

Gegenwärtig spielen Bumiputra-Beschränkungen insbesondere beim Immobilienerwerb und bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand eine Rolle. Beispielsweise muss ein gewisser Prozentsatz von neuen Immobilien eines jeden Projektes an Bumiputra verkauft werden. Diese Regelung gilt unabhängig vom der Einkommensklasse des Käufers. Nichtverkaufte Immobilien können erst nach einer Frist an andere Käufer verkauft werden.

Viele Ausschreibungen der öffentlichen Hand setzen zudem voraus, dass sich das Unternehmen in Bumiputra-Kapitalbesitz befindet; dies ist insbesondere im Energiesektor der Fall

In Bereichen, die nationale Interessen und das Allgemeinwohl betreffen, sind Lockerungen nach wie vor nicht zu erwarten.

Haftungsausschluss: Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über den Begriff Bumiputra und deren Implikationen zu geben. Die AHK Malaysia übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Überblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche/steuerliche Beratung.